

## **Langzeitstudiengebühren**

Informationen des Justizprüfungsamts betreffend die Langzeitstudiengebühren in Thüringen

Zur Vermeidung von Langzeitstudiengebühren wird von den Studierenden mitunter eine Exmatrikulation in Betracht gezogen. Dazu wird von Seiten des Justizprüfungsamts auf Folgendes hingewiesen:

§ 13 Abs. 2 Satz 2 ThürJAPO i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ThürJAPO setzt für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung voraus, dass der Bewerber die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahren an der Universität des Studienortes abgeleistet hat. Danach ist es nicht zwingend erforderlich, auch noch in den Semestern, die den Aufsichtsarbeiten nachfolgen, an der Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben zu sein. Allerdings kann im Hinblick auf eine eventuell erforderlich werdende Wiederholung der Prüfung nur dringend von der Exmatrikulation abgeraten werden. In § 28 Abs. 3 ThürJAPO ist nämlich bestimmt, dass der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, erst nach Ableistung eines weiteren Studienhalbjahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wieder zur Prüfung zugelassen werden kann und dass er bis zur erneuten Zulassung das Studium an der Universität des Prüfungsortes fortsetzen muss. Wer sich also während des Prüfungsverfahrens der staatlichen Pflichtfachprüfung (erstmalige Teilnahme) exmatrikuliert, kann für den Fall, dass er die Prüfung nicht bestehen sollte, nicht zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden.